



STEUERTIPP

Herausgeber:

Ministerium der Finanzen

Kaiser-Friedrich-Straße 5

55116 Mainz

Telefon 06131/164392

www.fm.rlp.de

Die Umsatzsteuer im EU-Binnenmarkt





Verehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Europas Bedeutung wächst weiter. Seit dem 1. Mai 2004 gehören zehn neue Mitgliedstaaten der Europäischen Union an. Durch diese umfangreichste Erweiterung der Gemeinschaft gehört die politische Teilung Europas endgültig der Vergangenheit an.

Der Austausch von Gütern und Dienstleistungen ist im nunmehr entstandenen größten Wirtschaftsraum der Welt von vielen Zwängen und Behinderungen befreit. Aber steuerrechtliche Regelungen sind dennoch zu berücksichtigen. Die so genannte umsatzsteuerliche Übergangsregelung für den Europäischen Binnenmarkt, die Anfang 1993 in Kraft trat, gilt immer noch, obwohl sie nach der 6. EU-Mehrwertsteuer-Richtlinie nur bis Ende 1996 befristet war. Sie hat durch die Erweiterung des Gemeinschaftsgebietes sogar noch an Bedeutung zugenommen, denn die Beitrittsstaaten mussten das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ohne Übergangsfrist einführen. Dies gilt auch hinsichtlich der Bestimmungen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs innerhalb der Europäischen Union.

Die vorliegende Broschüre hilft Ihnen bei der Abwicklung des grenzüberschreitenden Warenaustauschs. Sie enthält zahlreiche Beispiele und praktische Tipps. Eine Beratung durch die Angehörigen der steuerberatenden Berufe kann sie allerdings nicht ersetzen. Zu weiterführenden Auskünften sind auch die Finanzämter gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Mittler
Minister der Finanzen

Inhalt

1.	Der umsatzsteuerliche Binnenmarkt in Europa	4
1.1	Ursprungslandprinzip und Bestimmungslandprinzip	6
1.2	Die Gebiets-Begriffe	7
2.	Lieferungen aus dem Inland in EU-Länder	
	– Innergemeinschaftliche Lieferungen	9
2.1	Lieferungen an Unternehmer und erwerbsteuerpflichtige Abnehmer	9
2.2	Unternehmensinterne Verbringung	11
2.3	Lieferungen an Nichtunternehmer	11
3.	Der innergemeinschaftliche Erwerb	13
3.1	Voraussetzungen	13
3.2	Ausnahmen	14
3.3	Erwerbsschwelle	14
3.4	Die Erwerbsschwellen aller EU-Länder	15
3.5	Verzicht auf Erwerbsschwelle	15
3.6	Unternehmensinterne Verbringung	16
3.7	Erwerb von Neufahrzeugen und verbrauchsteuerpflichtigen Waren	16
3.8	Steuersätze und Steuerbefreiungen	17
4.	Lieferung und Erwerb von Neufahrzeugen durch Nichtunternehmer	18

5.	Fernverkäufe und Versandhandel	20
5.1	Lieferschwelle	20
5.2	Die Lieferschwelen aller EU-Länder	21
5.3	Verzicht auf Berücksichtigung der Lieferschwelle	22
6.	Innergemeinschaftliche Güterbeförderung	23
7.	Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	24
7.1	Bestätigungsverfahren	25
7.2	Identifikationsnummer in der Landessprache	26
8.	Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten	27
8.1	Die Zusammenfassende Meldung	27
8.2	Zuständigkeit des Bundesamtes für Finanzen	28
9.	Mehrwertsteuersätze der EU-Mitgliedstaaten	29
10.	Anhang	30
10.1	Paragraphenwegweiser	30
10.2	Abkürzungsverzeichnis	31
	Impressum	32

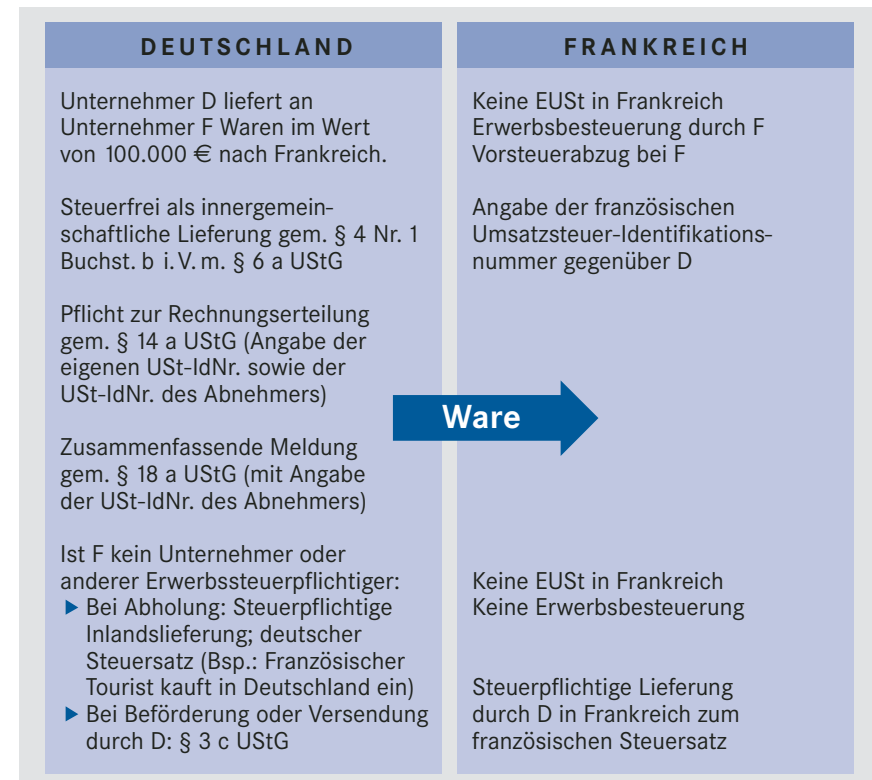
Der umsatzsteuerliche Binnenmarkt in Europa

Vor dem 1. Januar 1993 wurde bei grenzüberschreitenden Warenbewegungen an den Grenzen – auch innerhalb der Europäischen Union (EU) – Einfuhrumsatzsteuer (EUST) erhoben. Die Lieferungen waren im Ursprungsland steuerfrei und wurden im Bestimmungsland der Einfuhrumsatzsteuer unterworfen. Dieses System gilt ab 1. Januar 1993 nur noch im Verhältnis zu den Staaten, die nicht der EU angehören. An folgenden Grafiken wird dies deutlich:

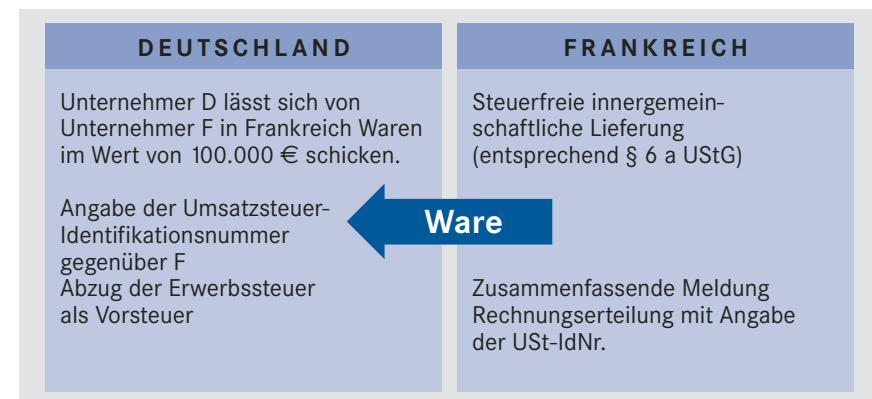
Ausfuhr und Einfuhr im Verhältnis zum Drittland



Inneregemeinschaftliche Warenlieferungen (→ Kapitel 2)



Inneregemeinschaftlicher Erwerb (→ Kapitel 3)



1.1 Ursprungslandprinzip und Bestimmungslandprinzip

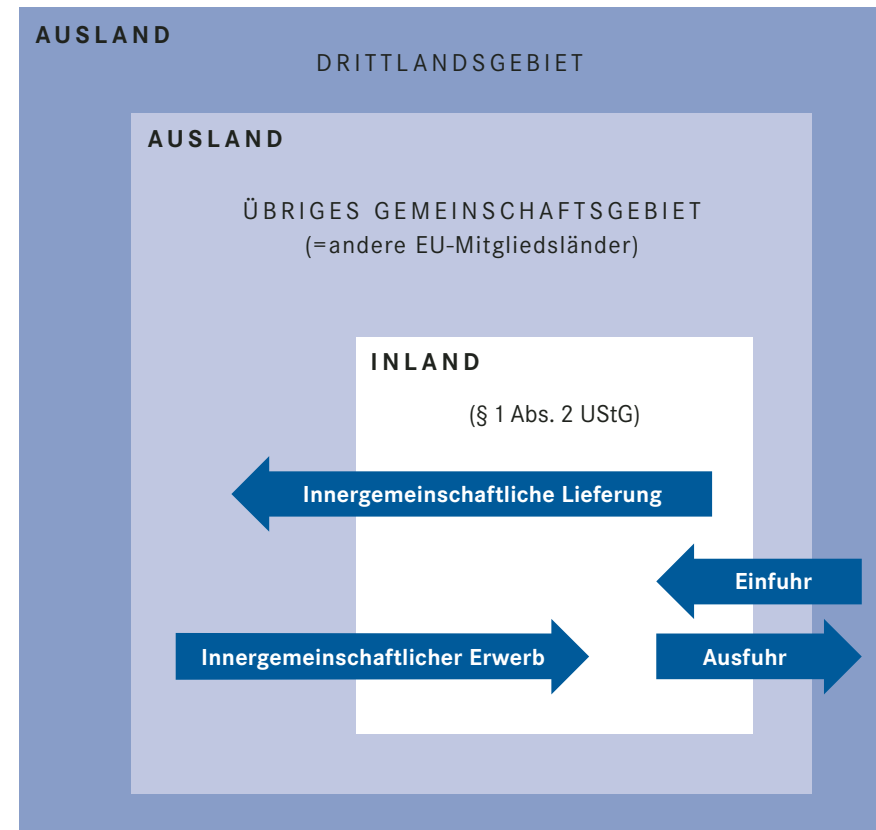
Für die Warenbewegungen gibt es ab dem 1. Januar 1993 in der Europäischen Union keine Grenzen mehr. Weil sich aber die EU-Staaten bislang noch nicht auf einheitliche Umsatzsteuersätze einigen konnten, gibt es eine Übergangsregelung. Diese gilt ab dem 1. Mai 2004 auch in den zehn neuen Mitgliedstaaten. Statt der bisherigen Einfuhrumsatzsteuer, die von der Zollverwaltung zumeist an der Grenze festgesetzt wurde, gibt es den innergemeinschaftlichen Erwerb. Danach müssen Unternehmer und andere Erwerbssteuerpflichtige ihre Warenkäufe in anderen EU-Ländern nicht mehr an der Grenze anmelden, sondern sie müssen diese im Rahmen ihrer üblichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen ihrem Finanzamt erklären.

Insofern gilt also für den gewerblichen Bereich weiterhin das Bestimmungslandprinzip. Das heißt, dass die Ware mit dem Steuersatz des Empfängerlandes besteuert wird. Die Steuer auf den Erwerb ist nach den gleichen Grundsätzen abzugsfähig wie andere Vorsteuern aus Bezügen im Inland (Vorsteuerabzug).

Privatreisende, die Waren für den Privatbedarf in einem anderen EU-Land kaufen, werden an den EU-Binnengrenzen nicht mehr kontrolliert. Denn sie bezahlen beim Kauf der Ware die im Kaufland geltende Mehrwertsteuer gleich mit; sie bleiben mit dieser Steuer endgültig belastet (Ursprungslandprinzip). Es gibt allerdings eine Ausnahme: Wenn Privatpersonen bestimmte Neufahrzeuge (→ Kapitel 3) im EU-Ausland kaufen und in das deutsche Inland bringen, entsteht deutsche Umsatzsteuer.

1.2 Die Gebiets-Begriffe

Die Begriffe Gemeinschaftsgebiet, übriges Gemeinschaftsgebiet, Drittland (vgl. § 1 Abs. 2 a UStG) sowie die Begriffe Inland und Ausland (§ 1 Abs. 2 UStG) ergeben sich aus folgendem Bild.



Erläuterungen:

Deutsches Inland plus übriges Gemeinschaftsgebiet = Gemeinschaftsgebiet
(Summe der 25 Inlandsgebiete der EU-Mitgliedstaaten)

Übriges Gemeinschaftsgebiet plus Drittlandsgebiet = Ausland

Gemeinschaftsgebiet minus deutsches Inland = übriges Gemeinschaftsgebiet

Zusammenfassung

Das Ursprungslandprinzip innerhalb des Europäischen Binnenmarktes (Belastung mit der Umsatzsteuer des Lieferlandes) gilt in folgenden Fällen:

- ▶ Bei Warenbewegungen im privaten Reiseverkehr (ausgenommen Neufahrzeuge);
- ▶ bei innergemeinschaftlichen Erwerben unterhalb der Erwerbsschwelle (in Deutschland: 12.500 €, → Kapitel 3);
- ▶ bei Versandungslieferungen unterhalb der Lieferschwelle des Empfängerlandes an Privatpersonen, ausgenommen Neufahrzeuge und verbrauchssteuerpflichtige Waren (→ Kapitel 5);
- ▶ bei Lieferungen durch Kleinunternehmer (ausgenommen Neufahrzeuge).

Das Bestimmungslandprinzip innerhalb der EU (Belastung mit der Umsatzsteuer des Empfängerlandes) gilt in folgenden Fällen:

- ▶ Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen von Unternehmern an Unternehmer (ausgenommen Kleinunternehmer);
- ▶ bei innergemeinschaftlichen Lieferungen von Neufahrzeugen (auch durch Nichtunternehmer);
- ▶ bei Lieferungen verbrauchssteuerpflichtiger Waren wie Mineralöle, Alkohol und Tabak an Unternehmer und andere erwerbssteuerpflichtige Abnehmer;
- ▶ bei Lieferungen an erwerbssteuerpflichtige Abnehmer oberhalb der Erwerbsschwelle des Empfängerlandes;
- ▶ bei Versandungslieferungen oberhalb der Lieferschwelle des Bestimmungslandes (→ Kapitel 5).

Lieferungen aus dem Inland in EU-Länder – Innergemeinschaftliche Lieferungen

Wenn ein inländischer Unternehmer Waren in das übrige Gemeinschaftsgebiet liefert, muss er danach unterscheiden, ob er

- ▶ an einen Unternehmer,
- ▶ an einen sonstigen erwerbssteuerpflichtigen Abnehmer oder
- ▶ an eine Privatperson liefert.

2.1 Lieferungen an Unternehmer und erwerbssteuerpflichtige Abnehmer

Diese Lieferungen sind (gemäß § 4 Nr. 1 Buchst. b i. V. m. § 6 a UStG) steuerfrei, wenn der Unternehmer die Waren aus Deutschland in ein anderes EU-Land an einen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an einen erwerbssteuerpflichtigen Abnehmer befördert oder versendet. Das gilt auch, wenn der Abnehmer aus einem anderen EU-Land die Ware in Deutschland selbst abholt und über die Grenze bringt.

Damit der deutsche Lieferer erkennen kann, ob es sich bei seinem ausländischen Geschäftspartner um einen Unternehmer oder einen erwerbssteuerpflichtigen Abnehmer handelt, erhalten alle diese Erwerbssteuerpflichtigen in allen EU-Mitgliedstaaten eine sogenannte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (→ Kapitel 7). Denn nur wenn der Abnehmer in seinem Heimatland erwerbssteuerpflichtig ist (das ist aus der Vorlage der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ersichtlich), kann der deutsche Lieferer umsatzsteuerfrei liefern.

Wenn der Abnehmer hierüber gegenüber dem deutschen Lieferer falsche Angaben macht, dann bleibt die Lieferung des deutschen Unternehmers trotzdem steuerfrei. Voraussetzung ist, dass der deutsche Lieferer trotz Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt die Angaben nicht als falsch erkennen konnte. Nach dieser Vertrauensschutzregelung (§ 6 a Abs. 4 UStG) schuldet der Abnehmer die Steuer auf die Lieferung; der Lieferer haftet nicht für die Steuer, die sich aus der auf falschen Angaben beruhenden Steuerbefreiung ergibt.

Der Lieferer kann sich zur Sicherheit die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, den Namen und die Anschrift des Kunden durch das Bundesamt für Finanzen bzw. die EU-Kommission bestätigen lassen (→ Kapitel 7). Dies ist insbesondere zu empfehlen, wenn z. B. ein Kunde zum ersten Mal auftritt und steuerfrei mit Waren beliefert werden möchte, die auch für den privaten Lebensbedarf verwendet werden können oder die nicht zu dem angegebenen Gewerbe des Abnehmers passen.

BEISPIELE

1. Ein Bäckermeister aus Belgien möchte bei einem deutschen Unternehmer unter Angabe seiner belgischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer steuerfrei ein Klavier kaufen.

In Zweifelsfällen sollte der deutsche Lieferer an Abnehmer aus anderen EU-Staaten nicht steuerfrei liefern, sondern durch eine Vertragsklausel sicherstellen, dass die Umsatzsteuer vom Abnehmer zunächst gezahlt wird. Der deutsche Lieferer verpflichtet sich dabei im Gegenzug, diese Steuer zu erstatten, sobald die Voraussetzungen für eine steuerfreie Lieferung nachgewiesen sind.

Daneben ist die Vergütung der gezahlten deutschen Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuer-Vergütungsverfahren (§ 18 Abs. 9 UStG, § 59 ff. UStDV) an ausländische Unternehmer möglich.

2. Ein Gastwirt aus Litauen kauft Wein bei einem deutschen Winzer, der seine Umsätze gemäß § 24 UStG pauschal versteuert.

Die Pauschalversteuerung hat zur Folge, dass verschiedene Umsatzsteuer-Befreiungsvorschriften nicht anwendbar sind (§ 24 Abs. 1 Satz 2 UStG). Hierzu zählt auch die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen. Die Weinlieferung ist daher in Deutschland umsatzsteuerpflichtig. Der litauische Gastwirt kann sich die gezahlte deutsche Umsatzsteuer jedoch gemäß § 18 Abs. 9 UStG, § 59 ff. UStDV vergüten lassen.

2.2 Unternehmensinterne Verbringung

Die so genannte unternehmensinterne innergemeinschaftliche Verbringung von Gegenständen eines Unternehmens wird wie eine innergemeinschaftliche Lieferung behandelt (§ 3 Abs. 1 a UStG), wenn sie nicht nur vorübergehender Natur ist (weniger als 24 Monate).

BEISPIEL

Ein Unternehmer aus Trier transportiert von Trier aus zu seiner Zweigniederlassung nach Metz (Frankreich) eine Maschine, um sie dort länger als 24 Monate einzusetzen.

Diese unternehmensinterne Verbringung wird einer Lieferung gleichgestellt und ist also in Deutschland steuerfrei. In Frankreich liegt ein innergemeinschaftlicher Erwerb (→ Kapitel 3) vor. Bemessungsgrundlage ist der aktuelle Einkaufspreis (vgl. § 10 Abs. 4 UStG).

2.3 Lieferung an Nichtunternehmer

Wenn ein privater Abnehmer aus einem anderen EU-Land in Deutschland Waren einkauft, ist dieser Vorgang grundsätzlich steuerpflichtig. Die deutsche Umsatzsteuer ist – wie bei Lieferungen an inländische Nichtunternehmer – im Kaufpreis enthalten. Das gilt auch in Duty-Free-Geschäften, wie sie häufig auf Flughäfen anzutreffen sind.

Zu den Sonderregelungen für so genannte Fernverkäufe (Versandhandel) → Kapitel 5.

BEISPIEL

Ein Privatmann aus Italien kauft beim Photohändler M in Mainz eine Videokamera zum Preis von 1.000 €.

Diese Lieferung des M unterliegt der deutschen Umsatzsteuer in Höhe von 16 %, gleichgültig, ob und wann die Videokamera nach Italien gelangt. Es gibt keine Möglichkeit der Steuerbefreiung oder der nachträglichen Steuererstattung.

Zusammenfassung

Eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung liegt vor, wenn

1. der deutsche Unternehmer eine Ware in das übrige Gemeinschaftsgebiet liefert (der Abnehmer aus einem EU-Land kann die Ware auch selbst abholen) und
2. der Abnehmer
 - ▶ den Gegenstand als Unternehmer für sein Unternehmen erwirbt, oder
 - ▶ eine nichtunternehmerische juristische Person ist, beispielsweise eine Gebietskörperschaft, oder
 - ▶ als Privatperson ein Neufahrzeug erwirbt und
3. der Abnehmer der Erwerbsbesteuerung in einem anderen EU-Land unterliegt.

Der innergemeinschaftliche Erwerb

Bei Wareneinfuhren aus EU-Ländern tritt an die Stelle der Einfuhrumsatzsteuer der Tatbestand des innergemeinschaftlichen Erwerbs (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG, § 1 a UStG). Das heißt, dass Unternehmer und andere Erwerbssteuerpflichtige für Importe aus anderen EU-Ländern keine Einfuhrumsatzsteuer an den Zoll bezahlen müssen, sondern ihre Erwerbe in der Umsatzsteuer-Voranmeldung beim zuständigen Finanzamt anzumelden haben. Diese Steuer auf den Erwerb kann sofort wieder wie andere Vorsteuern in der Umsatzsteuer-Voranmeldung abgezogen werden. Die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug (gemäß § 15 UStG) gelten ohne Einschränkung auch für die Steuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb. Eine Rechnung braucht allerdings nicht vorzuliegen.

3.1 Voraussetzungen

Der innergemeinschaftliche Erwerb ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- ▶ Eine Ware muss bei einer Lieferung vom EU-Ausland nach Deutschland gelangen; nur wenn der Ort des Erwerbs (Ende der Beförderung oder Staat, der die vom Erwerber beim Einkauf verwendete Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ausgegeben hat) im Inland liegt, ist der Erwerb hier steuerbar (vgl. § 3 d UStG).
- ▶ Der Erwerber, das heißt der zivilrechtliche Abnehmer, muss Unternehmer sein und den Gegenstand für sein Unternehmen erwerben und
- ▶ die Lieferung an den Erwerber muss gegen Entgelt durch einen Unternehmer erfolgen; dieser Unternehmer darf in seinem Sitzland nicht als Kleinunternehmer von der Umsatzsteuer befreit sein.
- ▶ Unentgeltliche Lieferung, z. B. Geschenke, Warenproben und ähnliches, lösen keinen innergemeinschaftlichen Erwerb aus.

3.2 Ausnahmen

Wenn der Erwerber zu dem Personenkreis gehört, für den die deutsche Erwerbsschwelle (siehe unten) gilt und seine Wareneinkäufe im EU-Ausland unter der deutschen Erwerbsschwelle liegen, ist kein innergemeinschaftlicher Erwerb gegeben. Das heißt: Der deutsche Erwerber wird dann endgültig mit der Steuer des Lieferlandes belastet.

Die Erwerbsschwelle gilt für folgenden Personenkreis:

- ▶ Unternehmer, die nur steuerfreie Umsätze ausführen, die zum Ausschluss des Vorsteuerabzuges führen (Beispiele: Ärzte, Krankenhäuser, Banken, Versicherungen, Wohnungsvermieter);
- ▶ Kleinunternehmer, für deren Umsätze (gemäß § 19 Abs. 1 UStG) die Umsatzsteuer nicht erhoben wird (der Umsatz darf im vorigen Jahr nicht höher als 17.500 € und im laufenden voraussichtlich nicht höher als 50.000 € sein);
- ▶ Land und Forstwirte, die ihre Umsätze (gemäß § 24 UStG) pauschal versteuern;
- ▶ juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwerben (Beispiele: Bund, Länder, Gemeinden, Idealvereine).

3.3 Erwerbsschwelle

Bei Erwerben dieser Personen in anderen EU-Ländern darf ein Gesamtbetrag von 12.500 € nicht überschritten werden. Das heißt: Der Erwerber darf im vergangenen Kalenderjahr für nicht mehr als 12.500 € Waren in anderen EU-Ländern eingekauft haben und diese Erwerbsschwelle auch im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht überschreiten. Der Betrag von 12.500 € bezieht sich auf die Summe aller Erwerbe aus allen EU-Ländern, nicht nur auf Erwerbe aus jeweils einem Land. Vergleichbare Regelungen gibt es in den anderen EU-Ländern. Die jeweiligen Erwerbsschwellen sind jedoch unterschiedlich hoch (→ Kapitel 3.4).

3.4 Die Erwerbsschwellen aller EU-Länder

Die Erwerbsschwellen in den EU-Ländern betragen derzeit:

Belgien	11.200 EUR	Malta	10.000 EUR*)
Dänemark	80.000 DKK	Niederlande	10.000 EUR
Deutschland	12.500 EUR	Österreich	11.000 EUR
Estland	160.000 EEK	Polen	10.000 EUR*)
Finnland	10.000 EUR	Portugal	8.978 EUR
Frankreich	10.000 EUR	Schweden	90.000 SEK
Griechenland	10.000 EUR	Slowakische Republik	420.000 SKK
Irland	41.000 EUR	Slowenien	10.000 EUR*)
Italien	8.263 EUR	Spanien	10.000 EUR
Lettland	7.000 LVL	Tschechische Republik	10.000 EUR*)
Litauen	35.000 LTL	Ungarn	2.500.000 HUF
Luxemburg	10.000 EUR	Vereinigtes Königreich	56.000 GBP
		Zypern	6.000 CYP

*) Diese Länder haben den Euro als Währung bisher nicht eingeführt; Angaben in Landeswährung lagen zum Redaktionsschluss jedoch nicht vor. Maßgebend ist der Umrechnungskurs zum Tag des Beitritts der betreffenden Staaten.

3.5 Verzicht auf Erwerbsschwelle

Die Personen, für die die Erwerbsschwelle gilt, können jedoch auf deren Anwendung verzichten. Ein solcher Verzicht ist zu empfehlen, wenn der Steuersatz des Lieferlandes für den erworbenen Gegenstand höher als der deutsche Steuersatz liegt. Der Verzicht muss gegenüber dem zuständigen Finanzamt erklärt werden (§ 1 a Abs. 4 UStG).

Der Erwerber ist daran mindestens zwei Kalenderjahre gebunden und zwar für alle innergemeinschaftlichen Erwerbe (→ siehe Beispiel S. 16).

Eine Gemeinde in Rheinland-Pfalz möchte im Mai 2004 bei einem Hersteller in Dänemark eine Büromaschine für ihren Hoheitsbereich kaufen. Der Preis beträgt 5.000 € zuzüglich 25 % dänische Umsatzsteuer. Die Gemeinde wird im Jahr 2004 die Erwerbsschwelle von 12.500 € nicht überschreiten. Im Jahr 2003 gab es keine Erwerbe.

Damit wäre dieser Umsatz in Dänemark zu versteuern (zur ggf. aber anwendbaren Versandhandelsregelung siehe Kapitel 5): Die rheinland-pfälzische Gemeinde müsste beim Kauf die dänische Umsatzsteuer mitbezahlen. Der dänische Lieferer hätte diese Steuer dann an das dänische Finanzamt abzuführen. Weil der Steuersatz in Deutschland für Büromaschinen und damit auch für diesen Erwerb nur 16 % beträgt, empfiehlt es sich hier, dass die Gemeinde auf die deutsche Erwerbsschwelle verzichtet. Sie muss sich dazu eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilen lassen (→ Kapitel 7), um so in Dänemark dem Lieferer gegenüber belegen zu können, dass sie steuerfrei beliefert werden kann. Die Gemeinde muss dann in dem Monat, in dem dieser Erwerb stattfindet, bei dem für sie zuständigen deutschen Finanzamt eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben und die Erwerbssteuer abführen (vgl. § 18 Abs. 4 a UStG).

3.6 Unternehmensinterne Verbringung

Wenn beispielsweise ein deutscher Unternehmer eine Maschine aus seinem französischen Zweigwerk in Metz zu seinem Firmensitz in Trier transportiert, um sie dort langfristig zu nutzen, handelt es sich dabei um eine grenzüberschreitende unternehmensinterne Verbringung. Dieser Vorgang wird steuerlich in Frankreich wie eine innergemeinschaftliche Lieferung (→ Kapitel 2) und in Deutschland wie ein innergemeinschaftlicher Erwerb behandelt. Bemessungsgrundlage für den Erwerb ist in diesem Fall der aktuelle Einkaufspreis (vgl. § 10 Abs. 4 UStG), der den Wiederbeschaffungskosten der Maschine entspricht. Keine Verbringung liegt dagegen vor, wenn ein deutscher Handwerker vorbereitete Hölzer nach Luxemburg mitbringt und dort eine Werklieferung (z. B. Bau einer Holzhütte) ausführt.

3.7 Erwerb von Neufahrzeugen und verbrauchsteuerpflichtigen Waren

Der Erwerb neuer Fahrzeuge (→ Kapitel 4) und der Erwerb verbrauchsteuerpflichtiger Waren ist auch von dem Personenkreis, für den die Erwerbsschwelle gilt, sowie von Nichtunternehmern in Deutschland in jedem Fall der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Eine Ausnahmeregelung (Erwerbsschwelle) gibt es hier nicht. Zu den verbrauchsteuerpflichtigen Waren (im Sinne des § 1 a UStG) gehören nur Mineralöle, Alkohol und alkoholische Getränke sowie Tabakwaren. (Trotz der deutschen Kaffeesteuer gehört Kaffee nicht zu diesen Waren. Aber: Obwohl es keine deutsche Weinststeuer gibt, zählt Wein als alkoholisches Getränk zu den verbrauchsteuerpflichtigen Waren.)

3.8 Steuersätze und Steuerbefreiungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb

Der innergemeinschaftliche Erwerb unterliegt grundsätzlich dem gleichen Steuersatz wie die Lieferung eines erworbenen Gegenstandes im Inland. Es gelten die Vorschriften über die Steuerfreiheit der Einfuhren nach der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung entsprechend (§ 4 b UStG). Außerdem sind in § 4 b UStG weitere Befreiungen für den Erwerb geregelt. Die Wichtigste besteht darin, dass der Erwerb steuerfrei ist, wenn der erworbene Gegenstand später steuerfrei in ein anderes EU-Land geliefert oder in ein Land außerhalb der EU (Drittland) ausgeführt wird.

Zusammenfassung

Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt vor, wenn

1. ein Gegenstand von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat gelangt,
2. die Lieferung an den Erwerber gegen Entgelt durch einen Unternehmer erfolgt, der nicht Kleinunternehmer ist und
3. der Gegenstand vom Erwerber für sein Unternehmen oder von einer juristischen Person erworben wird oder wenn es sich um ein Neufahrzeug handelt.

Der Erwerb ist zu besteuern,

1. von Unternehmern, die ganz oder teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt sind: in jedem Fall;
2. ► von nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmern (z. B. Ärzten),
 ► von Kleinunternehmern (gemäß § 19 Abs. 1 UStG),
 ► von pauschalierenden Land- und Forstwirten (gemäß § 24 UStG) und
 ► von nichtunternehmerischen juristischen Personen:
 a) bei neuen Fahrzeugen: in jedem Fall
 b) bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren: in jedem Fall
 c) bei anderen Gegenständen: nur bei Überschreiten der Erwerbsschwelle in Höhe von 12.500 € oder beim Verzicht auf die Erwerbsschwelle;
3. beim Erwerb neuer Fahrzeuge durch Nichtunternehmer: in jedem Fall (→ Kapitel 4).

Lieferung und Erwerb von Neufahrzeugen durch Nichtunternehmer

Das Bestimmungslandprinzip gilt für die Lieferung von Neufahrzeugen uneingeschränkt. Das heißt, jede Lieferung eines Neufahrzeuges in ein anderes EU-Land, auch durch Nichtunternehmer (vgl. § 2 a UStG), ist im Land des Lieferers steuerfrei. Dementsprechend muss der Abnehmer, auch wenn er Privatperson ist (vgl. § 1 b UStG), in seinem Sitzland den Erwerb des Neufahrzeugs besteuern.

Als Neufahrzeug gelten folgende Fahrzeuge (vgl. § 1 b UStG):

- ▶ Motorbetriebene Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 ccm oder einer Leistung von mehr als 7,2 kw,
- ▶ Luftfahrzeuge, deren Starthöchstmasse mehr als 1.550 kg beträgt.

Für Landfahrzeuge gilt, dass die erste Inbetriebnahme dieser Fahrzeuge zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als sechs Monate zurückliegen darf; bei den Wasser- und den Luftfahrzeugen beträgt diese Frist drei Monate.

Liegt die erste Inbetriebnahme länger zurück, gilt es trotzdem als neu, wenn

- ▶ ein Landfahrzeug nicht mehr als 6.000 km zurückgelegt hat,
- ▶ ein Wasserfahrzeug nicht mehr als 100 Betriebsstunden auf dem Wasser zurückgelegt hat,
- ▶ oder ein Luftfahrzeug nicht länger als 40 Betriebsstunden genutzt worden ist.

BEISPIEL

Privatmann L aus Ludwigshafen kauft beim Privatmann N in Nancy eine Yacht mit einer Länge von 8 m, die erst 50 Stunden auf dem Wasser zurückgelegt hat, für 100.000 € (ohne französische Umsatzsteuer).

L transportiert die Yacht von Nancy nach Kiel.

Die Lieferung der Yacht durch N unterliegt zwar in Frankreich der Umsatzbesteuerung, obwohl N Nichtunternehmer ist, ist dort aber steuerfrei. L muss diesen innergemeinschaftlichen Erwerb eines Neufahrzeuges in Deutschland versteuern. Der deutsche Steuersatz beträgt 16 %, die Steuer beläuft sich also auf 16.000 €.

L muss für den Monat, in dem der Erwerb stattfindet, eine Steuererklärung bei dem für seine Ertragsbesteuerung zuständigen Finanzamt abgeben (sog. Fahrzeugeinzelbesteuerung, vgl. § 16 Abs. 5 a und § 18 Abs. 5 a UStG). N bekommt in Frankreich nachträglich einen Vorsteuerabzug.

Der spiegelbildliche Fall:

L aus Ludwigshafen verkauft ein Boot, das er im Mai 1998 in Deutschland steuerpflichtig gekauft hat und das erst 50 Stunden auf dem Wasser zurückgelegt hat, für 100.000 € an N aus Nancy. N transportiert die Yacht nach Frankreich. Dabei ist folgendes zu beachten: Die Lieferung des L ist in Deutschland steuerfrei (§ 6 a UStG). N muss den Erwerb in Frankreich (Steuersatz 19,6 %) versteuern. Auch hier ist Bemessungsgrundlage der Kaufpreis von 100.000 €. Weil L bei der Anschaffung des Bootes mit der deutschen Umsatzsteuer belastet wurde, erhält er nun zum Zeitpunkt der Lieferung des Bootes an N einen nachträglichen Vorsteuerabzug in Höhe von 16 % von 100.000 €, denn dieses wäre der Steuerbetrag, der anfallen würde, wenn die Lieferung des L in Deutschland steuerpflichtig wäre (vgl. § 15 Abs. 4 a UStG). Es kann höchstens der Betrag als Vorsteuer abgezogen werden, den der Verkäufer als Umsatzsteuer beim vorhergehenden Kauf bezahlt hat. Zur Geltendmachung dieses Vorsteuerabzuges muss L eine Umsatzsteuer-Voranmeldung in dem Monat abgeben, in dem der Verkauf stattfindet (vgl. § 18 Abs. 4 a UStG).

Fernverkäufe und Versandhandel

Eine Sonderregelung gilt für die so genannten Fernverkäufe und den Versandhandel. Hierbei geht es um Lieferungen, bei denen der Lieferer die Ware an bestimmte Abnehmer in anderen EU-Ländern befördert oder versendet (vgl. § 3 c UStG).

Üblicherweise liegt der Ort der Lieferung bei Versandungslieferungen am Absendeort (vgl. § 3 Abs. 6 UStG). Bei Fernverkäufen liegt der Lieferort jedoch im Land des Abnehmers, wenn der Abnehmer

- ▶ eine Privatperson ist oder
- ▶ wegen Nichtüberschreitens der Erwerbsschwelle (→ Kapitel 3) nicht erwerbsteuerpflichtig ist und auch nicht auf die Anwendung der Erwerbsschwelle verzichtet hat.

5.1 Lieferschwelle

Damit nicht jeder noch so kleine Umsatz im Versandhandel innerhalb der Europäischen Union im Abnehmerland zu versteuern ist, wurde eine sogenannte Lieferschwelle eingeführt. Deutschland hat die Lieferschwelle auf 100.000 € festgesetzt. Versendet zum Beispiel ein französischer Unternehmer innerhalb eines Jahres Gänseleberpastete im Wert von 80.000 € an verschiedene deutsche Abnehmer, liegt er unter der deutschen Lieferschwelle. Damit hat der französische Unternehmer diese Umsätze grundsätzlich in Frankreich zu versteuern; er wird den deutschen Kunden französische Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Es gilt das Ursprungslandprinzip (→ Kapitel 1).

Wichtig ist, dass sich die Lieferschwelle auf die Summe aller Versandungslieferungen in das jeweilige Land bezieht. Maßgebend ist das vorangegangene Kalenderjahr.

Deutsche Unternehmer, die in andere EU-Länder versenden, müssen die dort jeweils geltenden Lieferschwellen beachten. Die Höhe der Lieferschwellen in den anderen EU-Staaten ergibt sich aus folgender Übersicht:

5.2 Die Lieferschwellen aller EU-Länder

Die Lieferschwellen in den EU-Ländern betragen derzeit:

Belgien	35.000 EUR	Malta	35.000 EUR*)
Dänemark	280.000 DKK	Niederlande	100.000 EUR
Deutschland	100.000 EUR	Österreich	100.000 EUR
Estland	550.000 EEK	Polen	35.000 EUR*)
Finnland	35.000 EUR	Portugal	31.424 EUR
Frankreich	100.000 EUR	Schweden	320.000 SEK
Griechenland	35.000 EUR	Slowakische Republik	1.500.000 SKK
Irland	35.000 EUR	Slowenien	35.000 EUR*)
Italien	27.889 EUR	Spanien	35.000 EUR
Lettland	24.000 LVL	Tschechische Republik	35.000 EUR*)
Litauen	125.000 LTL	Ungarn	8.000.000 HUF
Luxemburg	100.000 EUR	Vereinigtes Königreich	70.000 GBP
		Zypern	20.000 CYP

*) Diese Länder haben den Euro als Währung bisher nicht eingeführt; Angaben in Landeswährung lagen zum Redaktionsschluss jedoch nicht vor. Maßgebend ist der Umrechnungskurs zum Tag des Beitritts der betreffenden Staaten.

BEISPIEL

Fotohändler P aus Trier liefert durch Versendung im August 2004 an einen Privatmann nach Brüssel einen Fotoapparat zum Nettopreis von 500 €. Er hat im Jahr 2004 (entsprechend seiner Prognose zu Beginn des Jahres 2004) bereits für 60.000 € Waren an Privatleute in Belgien versandt. P hat also die belgische Lieferschwelle von 35.000 € überschritten. Damit ist die Lieferung des P (gemäß § 3 c Abs. 1 UStG) in Belgien steuerbar. Das heißt, P muss die Lieferung nach dem belgischen Umsatzsteuerrecht (Steuersatz 21 %) in Belgien versteuern und dort Umsatzsteuer-Erklärungen abgeben. Hat P dagegen die belgische Lieferschwelle nicht überschritten, muss er die Lieferung des Fotoapparates in Deutschland mit 16 % versteuern. Der Privatmann aus Brüssel stellt sich also besser, wenn er die Ware bei P in Trier abholt.

Diese Versandhandelsregelung gilt nicht für die schon erwähnte Lieferung von Neufahrzeugen. Die Lieferschwellen gelten auch nicht für die Lieferung verbrauchssteuerpflichtiger Waren. Dies bedeutet, dass zum Beispiel die Versendung alkoholischer Getränke durch Unternehmer an Privatpersonen im übrigen EU-Gebiet immer zu einer Steuerpflicht des Versenders im Land des Abnehmers führt ohne Rücksicht auf die gelieferte Menge, es sei denn, der Versender fiele im Land des Abnehmers unter eine Sonderregelung für Kleinunternehmer.

BEISPIEL

Winzer W aus Cochem versendet im Mai 2004 100 Flaschen Wein an einen Kunden nach Dänemark zum Preis von 350 €. W fällt in Dänemark nicht unter eine Sonderregelung für Kleinunternehmer und muss den Umsatz somit in Dänemark versteuern (Steuersatz: 25 %). Übrigens muss W auch die dänische Alkoholsteuer auf Wein entrichten.

Holt der dänische Kunde den Wein bei W ab oder gibt der dänische Kunde dem Transporteur den Beförderungsauftrag, fällt – ohne Rücksicht auf die Menge und den Preis – deutsche Umsatzsteuer in Höhe von 16 % an.

Man kann also durch entsprechende Gestaltungen im EU-Binnenmarkt auch Steuern sparen.

5.3 Verzicht auf Berücksichtigung der Lieferschwelle

Sofern die Lieferschwelle nicht überschritten wird, kann die Versteuerung der Ware im Ursprungsland (=Sitzort des Lieferers) vermieden werden, indem der Lieferer auf die Anwendung dieser Regelung verzichtet (gemäß § 3 c Abs. 4 UStG).

Ein solcher Verzicht wäre zu empfehlen, wenn der Steuersatz des Empfängerlandes für den gelieferten Gegenstand niedriger als der Satz im Absendestaat liegt. Der Lieferer muss den Verzicht dem zuständigen Finanzamt erklären. Er bindet ihn für mindestens zwei Kalenderjahre.

Der unter Punkt 5.1 erwähnte französische Unternehmer, der Gänseleberpastete im Wert von 80.000 € an verschiedene deutsche Abnehmer versendet und deshalb unter der deutschen Lieferschwelle liegt, kann also bei Verzicht auf die Berücksichtigung der Lieferschwelle diese Umsätze in Deutschland zu einem günstigeren Steuersatz als in Frankreich versteuern (zu den Steuersätzen in den EU-Mitgliedsstaaten → Kapitel 9).

Innergemeinschaftliche Güterbeförderung

Der Ort einer innergemeinschaftlichen Güterbeförderung (Beförderung eines Gegenstandes von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat, vgl. § 3 b Abs. 3 UStG) liegt grundsätzlich an dem Ort, an dem die Beförderung beginnt. Die Besteuerung der Beförderungsleistung erstreckt sich also auch auf den EU-ausländischen Streckenanteil.

Diese innergemeinschaftliche Güterbeförderung ist nicht steuerfrei.

BEISPIEL

Ein Privatmann aus Mainz lässt Möbel im Rahmen eines Umzuges von Mainz nach Rom befördern.

Das Entgelt für diese Beförderung muss in Deutschland versteuert werden – auch für die Strecken, die in einem anderen EU-Land oder in einem Drittland liegen.

Wenn der Auftraggeber ein Unternehmer ist und seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (→ Kapitel 7) angibt, dann liegt der Ort der Beförderungsleistung in dem Staat, in dem diese Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ausgegeben wurde.

BEISPIEL

Der deutsche Unternehmer U lässt durch einen belgischen Unternehmer Waren von Brüssel nach Paris transportieren. U tritt gegenüber dem belgischen Transporteur mit seiner deutschen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auf.

Der Ort der innergemeinschaftlichen Beförderung liegt damit in Deutschland, so dass deutsche Umsatzsteuer anfällt. Da der leistende Unternehmer im Ausland ansässig ist, schuldet U als Leistungsempfänger gem. § 13 b UStG die deutsche Umsatzsteuer. Der belgische Transporteur ist verpflichtet, über die Leistung eine Rechnung zu erteilen, in der auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hingewiesen wird (§ 14 a Absatz 5 UStG). In der Rechnung darf keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden. Das heißt, nur der Netto-Betrag wird in Rechnung gestellt.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Damit sichergestellt ist, dass Lieferungen und Erwerbe entsprechend den dargestellten Grundsätzen im Ursprungs- oder Bestimmungsland versteuert werden, erhält jeder Unternehmer (nicht der private Fahrzeuglieferer), der sich am EU-grenz-überschreitenden Warenverkehr beteiligt, eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (vgl. § 27 a UStG). Entsprechende Identifikationsnummern vergeben auch die anderen Mitgliedsstaaten (→ Kapitel 7.2).

Kleinunternehmer und pauschalierende Land- und Forstwirte können auf Antrag eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erhalten, wenn sie diese für innergemeinschaftliche Lieferungen (→ Kapitel 2) oder innergemeinschaftliche Erwerbe (→ Kapitel 3) benötigen.

Diese Umsatzsteuer-Identifikationsnummer soll die korrekte Anwendung der umsatzsteuerlichen Regelungen für den europäischen Binnenmarkt gewährleisten. Sie ist nicht zu verwechseln mit der Steuernummer, die für die Ertragsteuern und die Umsatzsteuer von den Finanzämtern erteilt wird.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird nicht vom Finanzamt erteilt, sondern auf schriftlichen Antrag des Unternehmers ausschließlich durch das Bundesamt für Finanzen, Außenstelle Saarlouis (Adresse → S. 25).

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird einmalig vergeben und bleibt auch unverändert, wenn sich die Steuernummer beim Wechsel des zuständigen Finanzamtes (beispielsweise bei der Sitzverlegung eines Unternehmens) ändert. Auch die anderen EU-Staaten geben für ihre Unternehmer und erwerbssteuerpflichtigen Personen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern aus. Hierfür gelten folgende Grundsätze:

- ▶ Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern des Lieferers und des Abnehmers müssen in den Rechnungen über steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen stets angegeben werden (vgl. § 14 a UStG).
- ▶ Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers ist auch maßgebend für die Angaben über die innergemeinschaftlichen Lieferungen und Warenbewegungen in der Zusammenfassenden Meldung (→ Kapitel 8).

- ▶ Auch Organgesellschaften erhalten (auf schriftlichen Antrag des Organträgers) eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Die Umsätze des Organs sind aber auch bei Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch den Organträger im Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahren zu erklären.
- ▶ Die wegen des Überschreitens der Erwerbsschwelle erwerbssteuerpflichtigen Personen (→ Kapitel 3) erhalten auf Antrag ebenfalls eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, damit sie sich im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerfrei beliefern lassen können.

Näheres enthält die Internet-Seite des Bundesamtes für Finanzen (www.bff-online.de).

7.1 Bestätigungsverfahren

Gemäß § 18 e UStG erteilt das Bundesamt für Finanzen Unternehmen auf Anfrage schriftliche Bestätigungen über die Gültigkeit von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern, die in anderen Mitgliedstaaten erteilt wurden (einfach Bestätigung). Der Unternehmer kann sich zusätzlich den Namen und die Anschrift seines Geschäftspartners bestätigen lassen (qualifizierte Bestätigung).

Das Bestätigungsverfahren ist insbesondere für Fälle, in denen Geschäftsbeziehungen aufgenommen werden oder Zweifel an der Gültigkeit einer erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bestehen, geschaffen worden.

Anfragen können schriftlich, telefonisch, per Telefax oder per E-Mail erfolgen.

Einfache Bestätigungsanfragen sind auch im Internet möglich. Einen entsprechenden Online-Service bieten das Bundesamt für Finanzen unter www.bff-online.de und die Europäische Kommission unter europa.eu.int/vies.

Bundesamt für Finanzen · Außenstelle Saarlouis · 66738 Saarlouis

Telefon:	0 68 31 / 456-0	Zentrale
	0 68 31 / 456-444	Bestätigungsverfahren und Vergabe von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern
Fax:	0 68 31 / 456-120, -146	
Mail:	poststelle-zu@bff.bund.de	
Internet:	www.bff-online.de	

7.2 Identifikationsnummer in der Landessprache

Mitglied- staat	Länderkenn- zeichen	Bezeichnung der USt-IdNr. in der Landessprache	Abkürzung
Belgien	BE	numéro d'identification à la taxe sur la valeur ajoutée/BTW – identificatienummer	No. TVA BTW-Nr.
Dänemark	DK	momsregistreringsnummer	SE-Nr.
Deutschland	DE	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	UST-IdNr.
Estland	EE	Käibemaksukohustuslasena registreerimise number	KMKR-nr
Finnland	FI	Arvonlisäverorekisteröinti numero	ALV-NRO
Frankreich	FR	numéro d'identification à la taxe sur la valeur ajoutée	No. TVA
Griechenland	EL	Arithmos Forologikou Mitroou FPA	A.ø.M.
Irland	IE	value added tax identification number	VAT No
Italien	IT	numero di registrazione IVA	P. IVA
Lettland	LV	pievienotās vērtības nodokļa reģistrācijas numurs	PVN
Litauen	LT	Pridetines vertės mokestio mokėtojo kodas	PVM
Luxemburg	LU	numéro d'identification à la taxe sur la valeur ajoutée	No. TVA
Malta	MT	value added tax identification number	VAT Reg.No
Niederlande	NL	BTW-identificatienummer	OB-Nummer
Österreich	AT	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	UID.-Nr.
Polen	PL	Numer identyfikacji podatkowej	NIP
Portugal	PT	número de identificação para efeitos do imposto sobre o valor acrescentado	NIPC
Schweden	SE	Registreringsnummer för mervärdesskatt	MomsNr.
Slowakei	SK	identifikačné číslo pre daň	IČ DPH
Slowenien	SI	identifikacijska številka za	DDV
Spanien	ES	número de identificación a efectos del impuesto sobre el valor añadido	N.IVA
Tschechien	CZ	danové identifikační číslo	DIC
Ungarn	HU	közösségi adószám	
Vereinigtes Königreich	GB	value added tax identification number	VAT Reg.No.
Zypern	CY	Arithmos Egrafis FPA	FPA

Aufzeichnungs- und Erklärungsspflichten

8.1 Die Zusammenfassende Meldung

Jeder Unternehmer, der im EU-Binnenmarkt Warenbewegungen vornimmt, muss über diese Warenbewegungen grundsätzlich vierteljährlich Zusammenfassende Meldungen abgeben (vgl. § 18 a UStG).

Diese Zusammenfassenden Meldungen dienen lediglich der Kontrolle der grenzüberschreitenden Warenbewegungen innerhalb der EU. Mit ihnen ist keine Zahlung verbunden. Die Entrichtung der geschuldeten Umsatzsteuer geschieht nur im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Jahreserklärungen an das zuständige Finanzamt (§ 18 und § 18 b UStG). Die Aufzeichnungs- und Nachweispflichten sind in den Paragraphen 17 a bis 17 c der UStDV geregelt.

In den Zusammenfassenden Meldungen müssen aufgeführt werden:

- ▶ die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern aller Erwerber, an die der deutsche Unternehmer geliefert hat, und
- ▶ für jeden Erwerber getrennt die Summe der Entgelte für die an ihn gelieferten Waren, jeweils bezogen auf das Quartal, für das die Zusammenfassende Meldung abzugeben ist.

Die Zusammenfassenden Meldungen sind auf amtlich vorgeschriebenen Formularen zu verfassen. Wenn die Summe der innergemeinschaftlichen Warenlieferungen im vorangegangenen Kalenderjahr 15.000 € nicht überstiegen hat und diesen Betrag im laufenden Jahr auch nicht übersteigt, genügt die Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung nach dem Ende des Kalenderjahres. Allerdings darf der Gesamtumsatz des Unternehmers dann nicht höher als 200.000 € sein. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Zusammenfassende Meldung auch im Wege des Datenträgeraustausches abgegeben werden. Datenträger in diesem Sinne können etwa Diskette, CD-Rom oder Magnetband sein, nicht aber elektronische Mails.

8.2 Zuständigkeit des Bundesamts für Finanzen

Zuständig für die Entgegennahme der Zusammenfassenden Meldung ist ausschließlich das Bundesamt für Finanzen, Außenstelle Saarlouis (Adresse → S. 26).

Die Zusammenfassenden Meldungen sind wie Steuererklärungen zu behandeln.

Sie bilden die Grundlage für die Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen der EU-Mitgliedstaaten zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen.

Mehrwertsteuersätze der EU-Mitgliedstaaten

Mitgliedstaat	Bezeichnung der Umsatzsteuer in der Landessprache/Abkürzungen	Ermäßigte Steuersätze	Normalsatz
Belgien	Taxe sur la valeur ajoutée/TVA oder belasting over de toegevoegde waarde/BTW	6/12	21
Dänemark	omsatningsavgift/MOMS	–	25
Deutschland	Umsatzsteuer/USt	7	16
Estland	Käibemaks	5	18
Finnland	arvonlisävero/ALV oder mervärdesskatt/ML	8/17	22
Frankreich	taxe sur la valeur ajoutée/TVA	2,1/5,5	19,6
Griechenland	foros prostithemenis axias/FPA	4/8	18
Irland	value added tax/VAT	4,3/13,5	21
Italien	imposta sul valore aggiunto/IVA	4/10	20
Lettland	Pievienotas vertibas nodoklis	5	18
Litauen	Pridetines vertes mokestis	5/9	18
Luxemburg	taxe sur la valeur ajoutée/TVA	3/6/12	15
Malta	value added tax/VAT	5	15
Niederlande	omzetbelasting/OB oder belasting over de toegevoegde waarde/BTW	6	19
Österreich	Umsatzsteuer/USt	10/12 ¹	20
Polen	Podatek od towarów i usług	3/7	22
Portugal	imposto sobre o valor acrescentado/IVA	5/12 ²	19 ³
Schweden	Mervärdesskatt/ML	6/12	25
Slowakei	daň z pridanej hodnoty	–	19
Slowenien	Davek na dodano vrednost	8,5	20
Spanien	impuesto sobre el valor añadido/IVA	4/7	16
Tschechien	Daň z přidané hodnoty	5	19
Ungarn	Általános forgalmi adó	5/15	25
Vereinigtes Königreich	value added tax/VAT	5	17,5
Zypern	foros prostithemenis axias/FPA	5	15

¹ Für bestimmte in den Gebieten Jungholz und Mittelberg bewirkte Umsätze gilt ein ermäßigter Steuersatz in Höhe von 16 %.

² Auf den Azoren/Madeira gelten ermäßigte Steuersätze in Höhe von 4 % und 8 %

³ Auf den Azoren/Madeira gilt ein Normal-Satz in Höhe von 13 %

Anhang

10.1 Paragraphenwegweiser

Begriff	Paragraph im Umsatzsteuergesetz
Beförderungseinzelbesteuerung	16 Abs. 5, 18 Abs. 5
Bestätigungsverfahren	18 e
Bußgeldvorschriften	26 a
Drittlandsgebiet	1 Abs. 2 a
Durchschnittssätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (pauschale Versteuerung)	24
Erwerbsschwelle	1 a Abs. 3, 3 c Abs. 2 Nr. 2
Fahrzeug	1 b Abs. 2
Fahrzeugeinzelbesteuerung	16 Abs. 5 a, 18 Abs. 5 a
Fahrzeuglieferer	2 a
Gemeinschaftsgebiet	1 Abs. 2 a
Gesonderte Erklärung innergemeinschaftlicher Lieferungen im Besteuerungsverfahren	18 b
Innergemeinschaftliche Beförderung eines Gegenstandes	3 b Abs. 3
Innergemeinschaftlicher Erwerb	1 a
Innergemeinschaftlicher Erwerb neuer Fahrzeuge	1 b
Innergemeinschaftliche Lieferung	4 Nr. 1 Buchst. b, 6 a
Innergemeinschaftliche Warenlieferung	18 a Abs. 2
Lieferschwelle	3 c Abs. 3
Meldepflicht bei der Lieferung neuer Fahrzeuge	18 c
Neufahrzeug	1 b Abs. 3
Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs	3 d
Steuerbefreiung beim innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen	4 b
Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers	13 b, 14 a Abs. 4
Übriges Gemeinschaftsgebiet	1 Abs. 2 a
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	27 a

Umsatzsteuer-Vergütungsverfahren	18 Abs. 9 UStG, (§ 59 ff. UStDV)
Verbringen eines Gegenstandes	1 a Abs. 2, 3 Abs. 1 a
Vorlage von Urkunden	18 d
Vorübergehende Verwendung im übrigen Gemeinschaftsgebiet	22 Abs. 4 a
Zusammenarbeit der Verwaltungen	18 d
Zusammenfassende Meldung	18 a

10.2 Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
EU	Europäische Union
EUSt	Einfuhrumsatzsteuer
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
ff.	folgende
i. V. m.	in Verbindung mit
s. S.	siehe Seite
USt	Umsatzsteuer
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
USt-IdNr.	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Hinweis

Wir haben uns in dieser Broschüre um eine möglichst verständliche Sprache bemüht. An manchen Stellen ist das auf Kosten der juristischen Präzision geschehen. Diese Broschüre kann deshalb keine verbindlichen Auskünfte liefern. Das ist nur möglich anhand der entsprechenden Rechtsgrundlage wie Gesetze und Verordnungen. Wer fachkundige Hilfe in Einzelfragen sucht, kann sich an das Finanzamt wenden. Für eingehendere Beratungen empfehlen wir die Vertreter der steuerberatenden Berufe, zum Beispiel Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte.

Impressum

Eine Information

des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Straße 5

55116 Mainz

Telefon: 0 61 31 / 16 43 92, 16 42 03

Fax: 0 61 31 / 16 41 41

www.fm.rlp.de

Redaktion:

Christian Wüst, Agnes Neureiter (verantwortlich)

Gestaltung:

eigenart Eckhardt & Pfannebecker

Ministerfoto:

Heike Rost, Mainz

Druckerei:

Printec GmbH, Kaiserslautern

4. Auflage

Stand: Oktober 2004

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.